

Merkblatt für Herkunftsangabe von Druckschriften

Impressum-Regeln

1. Gemäss Art. 322 Abs. 2 StGB müssen Zeitungen und Zeitschriften in einem Impressum den Sitz des Medienunternehmens, namhafte Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie den verantwortlichen Redaktor angeben. Ist ein Redaktor nur für einen Teil der Zeitung oder Zeitschrift verantwortlich, so ist er als verantwortlicher Redaktor dieses Teils anzugeben. Für jeden Teil einer solchen Zeitung oder Zeitschrift muss ein verantwortlicher Redaktor angegeben werden.

2. Art. 3 Abs. 1 Unterabs. s Ziff. 1 UWG lautet wie folgt:

Unlauter handelt insbesondere, wer (...) Waren, Werke oder Leistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet und es dabei unterlässt, klare und vollständige Angaben über seine Identität und seine Kontaktadresse einschliesslich derjenigen der elektronischen Post zu machen, (...)

Mit anderen Worten: Gemäss UWG besteht (seit 2012) eine Impressumspflicht für gewisse Websites.

3. Die Impressumspflicht für nicht periodische Druckwerke wurde 1998 aufgehoben. In Büchern kann daher auf die Nennung von Drucker und Verleger verzichtet werden.
4. Für Druckerzeugnisse, welche im Ausland vertrieben werden, und für Websites, die auch im Ausland abgerufen werden können, sind allenfalls ausländische Vorschriften über die Impressumspflicht zu beachten.